

Annus  
Christi  
1499.

Richter, welche die in der Stadt gefessen erwählt: Diejenigen Sechs aber, die in der Wahl aus dem Rath kommen, für Genannte, an statt der vorge- nannten 50. zu Beystand eines Raths sollen gehalten werden: Nach welcher Ordnung, die jährlichen Wahlen eine lange Zeit friedlich und ruhig verrichtet worden.

Als aber, wie gemelt gemeiner Stadt, das Privilegium einen Burger- meister zu erwählen, ertheilt worden, so haben in diesem Jahr vor Fürneh- mung der Wahl aufs 1500te Jahr, Richter und Rath, mit samr einer merk- lichen Anzahl der namhaftesten aus der Gemein, sich vereint und entschlossen, hinfüro eine gewisse Anzahl von 18. Personen aus der Gemein, zu Genannten jährlich zu erwählen; deren 12. in der Stadt, 4. in Steyer-Dorff und 2. im Enns-Dorff angefessene Burger seyn; jedoch daß altweg die sechs Personen, so vergangenes Jahr im Rath gewesen, hinaus und in die Zahl der 18. Genannten, hergegen aber aus den des vergangenen Jahrs gewesten Genannten, ihrer sechs in den Rath gewählt werden sollen.

Der Ge-  
nannten  
Berrich-  
tung.

Der Genannten Berrichtung aber, solte vornehmlich seyn, daß wann namhafte grosse schwere Handlungen und Sachen fürfallen, welche den Lands- Fürsten oder gemeinen Nutzen betreffen, sie dabey; ingleichen in Besetzung der Stadt und Grund-Gerichte, Beschau-Schätzungen, Geschäften, und an- dern Erbarn Sachen, nach ihren höchsten Verstand das nuzlichste und beste, mit und neben Burgermeister, Richter, und Rath, an statt und in Nahmen einer ganzen Gemein, als wann dieselbe dabey gewest wäre, sollen helfen be- rathschlagen, und treulichst ausrichten: Und daß hierwider durch die Gemein nichts gehandelt, oder geredt werden soll, ausgenommen, zu der jährlichen Wahl des Richters und der sechs vom Rath. Jedoch, so ein Gebot oder Be- fehl vom Landes-Fürsten ausgieng, der Kriegs- oder Land-Steuren, oder dergleichen merklich obliegende Sachen anträß, es in des Raths und der Ge- nannten Willen und Gefallen stehen solte, hierinnen allein zu schliessen, oder ein ganze Gemeine versammeln zu lassen, und derselben solche Sach fürzu- halten.

Caspar  
Glädarn,  
der erste  
Burger-  
meister.

Nach solch wohlbedächtlicher Veranstellung nun, die durch eine genug- same Anzahl Richter, Rath und der Gemein beschehen, ist auf dem Sonn- tag vor St. Thomæ in diesem 1499. Jahr, die Wahl des Richters und der vom Rath, wie von Alters herkommen, fürgenommen, und des folgenden Tages durch einen Richter und Rath aus den 12. Personen des alten und jungen Raths, zum ersten Burgermeister, Caspar Glädarn, und des andern Tags drauf von Burgermeister, Richter und Rath, mit sammt den Persohnen, so mit der Frag aus dem Rath kommen, 18. Personen, aus einer Erbarn Gemein, angefessene Burger, die tauglich: nuzlichst: und verständigsten zu Genannten erwählt worden.

Vom Geschlecht des Glädarn vide Tabulam VIII.

Tabula